**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/4822**

**Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden**

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksacke 20/4822 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

* 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden[[1]](#footnote-1)\*) [[2]](#footnote-2)\*\*)

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)“.

* 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

‚Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1
Vorgaben zur Kennzeichnung

§ 3 Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel

§ 4 Haltungsformen

§ 5 Bezeichnung der Haltungsformen

§ 6 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

§ 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln

§ 8 Kennzeichnung in Farbe

§ 9 Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

§ 10 Kennzeichnung im Fernabsatz

§ 11 Sonderfälle der Kennzeichnung

Unterabschnitt 2
Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer Haltungseinrichtungen

§ 12 Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

§ 13 Änderungsmitteilung für inländische Betriebe

§ 14 Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

§ 15 Festlegung einer befristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, die nicht die Anforderungen nach § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen

§ 16 Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen

§ 17 Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe

§ 18 Löschung von Daten inländischer Betriebe

Unterabschnitt 3
Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer Haltungseinrichtungen

§ 19 Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe

§ 20 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

Abschnitt 3
Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1
Vorgaben zur Kennzeichnung

§ 21 Freiwillige Kennzeichnung

§ 22 Antrag auf Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung

§ 23 Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung

§ 24 Änderungsmitteilung der Genehmigungsinhaber und Aufhebung der Genehmigung

Unterabschnitt 2
Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe; Registrierung

§ 25 Mitteilung von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe

§ 26 Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe

§ 27 Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen

§ 28 Verwendung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen

§ 29 Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen

§ 30 Verarbeitung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben

§ 31 Löschung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben

§ 32 Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe

Abschnitt 4
Überwachung

§ 33 Maßnahmen der zuständigen Behörde

§ 34 Durchführung der Überwachung

§ 35 Mitwirkungspflichten

§ 36 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts

§ 37 Gegenseitige Information

Abschnitt 5
Bußgeldvorschriften

§ 38 Bußgeldvorschriften

§ 39 Einziehung

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 40 Übergangsregelungen

§ 41 Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

§ 42 Evaluierung

§ 43 Inkrafttreten

Anlage 1 Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich des Gesetzes

Anlage 2 Tierarten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

Anlage 3 Maßgeblicher Haltungsabschnitt

Anlage 4 Anforderungen an die Haltung von Tieren

Anlage 5 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe

Anlage 6 Kennzeichnung in schwarzer Farbe bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten

Anlage 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe

Anlage 8 Sonderfälle der Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe

Anlage 9 Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben

Anlage 10 Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben

Anlage 11 Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Ge meinschaft oder der Europäischen Union‘.

* 1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher“ eingefügt.
	2. § 2 wird wie folgt geändert:
		1. In Nummer 2 wird das Wort „Betrieb“ durch die Wörter „tierhaltender Betrieb“ ersetzt.
		2. In Nummer 3 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
	3. § 3 wird wie folgt geändert:
		1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
		2. In Absatz 3 wird in Nummer 1 Buchstabe c und in Nummer 2 Buchstabe a jeweils nach dem Wort „wurden“ ein Komma eingefügt.
	4. In § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
	5. § 7 wird wie folgt geändert:
		1. In Absatz 1 werden die Wörter „2 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „2, 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
		2. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:
		3. „ Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Stall“ zu kennzeichnen, wenn
			1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall“ zugeordnet ist und
			2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, nicht gekennzeichnet ist oder den Haltungsformen „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Im Falle von Satz 1 hat sich die Kennzeichnung nach Absatz 2 zu richten. Soweit ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln aus unterschiedlichen Tierarten hergestellt wurde oder eine Verpackung Lebensmittel von unterschiedlichen Tierarten enthält, hat die Kennzeichnung sich nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6 zu richten.

* + 1. Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Stall+Platz“ zu kennzeichnen, wenn
			1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet ist und
			2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, den Haltungsformen „Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

* + 1. Wird ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt oder enthält eine Verpackung mehrere Lebensmittel, die aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart hergestellt wurden, so ist das Lebensmittel oder die Verpackung mit der Haltungsform „Frischluftstall“ zu kennzeichnen, wenn
			1. ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung oder der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Frischluftstall“ zugeordnet ist und
			2. ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent am gesamten Lebensmittel entsprechend der Loszusammensetzung oder der Lebensmittel, die in der Verpackung enthalten sind, der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

* + 1. Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung sind verboten. Satz 1 gilt nicht, sofern ein in § 11 genannter Fall vorliegt.“
	1. In § 8 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
	2. § 9 wird wie folgt geändert:
		1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 6 Satz 1“ ersetzt.
		2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
			1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Lebensmittel“ das Wort „auch“ eingefügt.
			2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.
		3. In Absatz 3 wird das Wort „betreffenden“ gestrichen.
	3. § 10 wird wie folgt gefasst:
	4. „

Kennzeichnung im Fernabsatz

Wird ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten, so muss die Kennzeichnung zusätzlich

* + - 1. auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder
			2. so bereitgestellt werden, dass
				1. sie leicht und dauerhaft zugänglich ist,
				2. sie vollständig und übersichtlich ist,
				3. dem Endverbraucher keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden und
				4. der Endverbraucher ausreichend Zeit hat, sämtliche in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, um eine Kaufentscheidung treffen zu können.“
	1. § 11 wird wie folgt gefasst:
	2. „

Sonderfälle der Kennzeichnung

* + 1. Enthält ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel, das aus mehreren kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln hergestellt wurde, die entsprechend der Loszusammensetzung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1
			1. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall“ zugeordnet sind,
			2. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet sind,
			3. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Frischluftstall“ zugeordnet sind, oder
			4. einen Anteil von weniger als 100 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet sind,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Der jeweilige Anteil der Haltungsformen am gesamten Lebensmittel ist in Schritten zu je fünf Prozent ohne Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben. § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

* + 1. Enthält ein Lebensmittel, das aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurde, einen Anteil nicht gekennzeichneter Lebensmittel und entsprechend der Loszusammensetzung abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1
			1. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall“ zugeordnet sind,
			2. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet sind,
			3. einen Anteil von weniger als 80 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Frischluftstall“ zugeordnet sind, oder
			4. einen Anteil von weniger als 100 Prozent Lebensmittel, die der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet sind,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen sowie der nicht gekennzeichnete Anteil am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt II anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

* + 1. Sind in einer Verpackung mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1
			1. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“ zugeordnet,
			2. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet,
			3. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Frischluftstall“ zugeordnet, oder
			4. mit einem Anteil von weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen, die in der Verpackung enthalten sind, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

* + 1. Sind in einer Verpackung ein Anteil nicht gekennzeichneter Lebensmittel sowie ein oder mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1
			1. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“ zugeordnet,
			2. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet,
			3. mit einem Anteil von weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Frischluftstall“ zugeordnet, oder
			4. mit einem Anteil von weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet,

so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen, die in der Verpackung enthalten sind und der nicht gekennzeichnete Anteil, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt II anzugeben. Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.“

* 1. Die §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:
	2. „

Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

* + 1. Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs muss die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Satz 2 schriftlich oder elektronisch mitteilen, sobald er in dieser Haltungseinrichtung mit der Haltung von Tieren beginnt. Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs kann die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, die nicht nach Satz 1 mitgeteilt werden muss, der zuständigen Behörde freiwillig nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Satz 2 schriftlich oder elektronisch mitteilen.
		2. Die Mitteilung nach Absatz 1 hat zu enthalten:
			1. den Namen und die Anschrift des tierhaltenden Betriebes,
			2. den Namen und die Anschrift des Inhabers des tierhaltenden Betriebes,
			3. sofern vorhanden, die nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilte Registriernummer des tierhaltenden Betriebes,
			4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebes unter Beifügung eines Lageplans, und
			5. folgende Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:
				1. die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
				2. die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, und
				3. die Haltungsform nach § 4 Absatz 1, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs nachzuweisen, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013[[3]](#footnote-3)1), akkreditiert sind und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 Verordnung der (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat.

* + 1. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bedarf es der Übermittlung von Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 nicht, sofern diese der zuständigen oder einer anderen Behörde aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften, insbesondere tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, bereits mitgeteilt worden sind. Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen, welche Daten welcher Behörde mitgeteilt worden sind. Im Fall des Satzes 1 hat die entsprechende Behörde der nach Absatz 1 zuständigen Behörde die verlangten Angaben auf Anforderung zu übermitteln.
		2. Die zuständige Behörde kann für Mitteilungen nach Absatz 1 Muster veröffentlichen, Vordrucke zur Verfügung stellen oder zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben. Sofern die zuständige Behörde Muster veröffentlicht, Vordrucke zur Verfügung stellt oder ein zu verwendendes Format vorgibt, sind diese zu verwenden.

Änderungsmitteilung für inländische Betriebe

* + 1. Sobald eine Änderung eingetreten ist, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs diese der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn
			1. die Änderung Angaben nach § 12 Absatz 2 Satz 1 betrifft oder
			2. die Haltung von Tieren in einer nach § 12 Absatz 1 mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wurde.
		2. Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 müssen vorübergehende Änderungen der Haltungsform in einer Haltungseinrichtung nicht mitgeteilt werden, wenn alle Änderungen in Bezug auf das jeweilige Tier zusammengenommen einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen während des maßgeblichen Haltungsabschnitts nicht überschreiten.“
	1. § 14 wird wie folgt geändert:
		1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Kennnummer soll sie dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 12 Absatz 1 mitteilen.“

* + 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
			1. In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
			2. In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2“ ersetzt.
		2. In Absatz 4 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
		3. In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
	1. § 15 wird wie folgt geändert:
		1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
			1. In Satz 2 wird die Angabe „nach § 14“ durch die Wörter „darüber hinaus“ ersetzt.
			2. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Durch die Kennnummer muss die Haltungseinrichtung eindeutig identifizierbar sein. Die zuständige Behörde soll dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Kennnummer innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 12 Absatz 1 mitteilen.“

* + 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
			1. In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
			2. In Satz 3 werden nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „und dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs mitzuteilen“ eingefügt.
	1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Betriebe“ durch die Wörter „der tierhaltenden Betriebe“ ersetzt.
	2. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
		1. „ Die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde ist befugt, die Daten nach § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 15 und § 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 zu den in § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 bis 3, § 15 Absatz 1 und 3 und § 19 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.“
	3. § 18 wird wie folgt gefasst:
	4. „

Löschung von Daten inländischer Betriebe

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 15, § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der jeweils zuständigen Behörde zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.“

* 1. § 19 wird wie folgt geändert:
		1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
			1. Im einleitenden Satz wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
			2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
			3. „ das durchschnittliche Gewicht der Tiere je Aufstallungsgruppe bei Aufstallung,“.
		2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind ab dem Zeitpunkt der Aufstallung von Tieren in der Haltungseinrichtung in dauerhafter Weise vorzunehmen und auf dem aktuellen Stand zu halten.“

* + 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
			1. In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
			2. In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
		2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
		3. „ Bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 ist zusätzlich zu den Änderungen das Datum der Änderung anzugeben. Darüber hinaus ist bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 6 im Fall der Abgabe eines Tieres an einen tierhaltenden Betrieb oder einen Lebensmittelunternehmer, der eine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung besitzt, die Registriernummer anzugeben.“
	1. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und nach dem Wort „übermitteln“ werden ein Komma und die Wörter „sobald ihm diese von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde“ eingefügt.
	2. § 21 wird wie folgt geändert:
		1. In der Überschrift werden die Wörter „ausländischer Lebensmittel“ gestrichen.
		2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
		3. „ Wenn ein Lebensmittelunternehmer Lebensmittel nach Anlage 1, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und
			1. von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland
				1. während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten wurden,
				2. geschlachtet wurden, oder
				3. zerlegt wurden, oder
			2. im Ausland
				1. hergestellt wurden, oder
				2. behandelt wurden,

mit einer Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, nach § 7 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 im Inland an den Endverbraucher abgeben will, bedarf er vorab einer Genehmigung der zuständigen Behörde. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung muss vor der ersten Abgabe des Lebensmittels an Endverbraucher im Inland vorliegen.“

* + 1. In Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
	1. § 22 wird wie folgt geändert:
		1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Antrag auf Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung“.

* + 1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Lebensmittelunternehmer zu stellen, der das Lebensmittel im Inland an den Endverbraucher abgibt.“

* + 1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
		2. „ Zuständige Behörde ist, wenn der Lebensmittelunternehmer
			1. seinen Firmensitz im Inland hat, die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz liegt,
			2. keinen Firmensitz im Inland hat, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“
		3. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Tierwohllabel“ ein Komma und die Wörter „Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013[[4]](#footnote-4)2), akkreditiert sind“ und ein weiteres Komma eingefügt.
		4. In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und nach der Angabe „Nummer 1“ das Wort „vorab“ eingefügt.
	1. § 23 wird wie folgt geändert:
		1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Verwendung der Kennzeichnung“.

* + 1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
		2. „ Die zuständige Behörde kann den Antrag ablehnen, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine, in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung begangene Straftat oder einer in diesem Zeitraum ergangenen bestandskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt. Die zuständige Behörde kann bei der für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle zu dem in Satz 1 genannten Zweck Daten nach Satz 1 erheben, speichern und verwenden, soweit dies für die Prüfung der Verweigerung der Genehmigung erforderlich ist. Sie hat die Daten nach Satz 1 ein Jahr, nachdem die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden ist, zu löschen.“
	1. § 24 wird wie folgt geändert:
		1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Änderungsmitteilung“ die Wörter „der Genehmigungsinhaber“ eingefügt.
		2. In Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen und werden die Wörter „die nach Beantragung oder Erteilung der Genehmigung nach § 23 Absatz 1 eingetreten sind“ durch die Wörter „sobald diese eingetreten sind“ ersetzt.
		3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
		4. „ Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung begangene Straftat oder von einer in diesem Zeitraum ergangenen bestandskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt.“
	2. § 25 wird wie folgt geändert:
		1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Haltungseinrichtungen“ die Wörter „ausländischer Betriebe“ eingefügt.
		2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
			1. In Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber eines tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
			2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung ist schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache nach Maßgabe der Absätze 2, 4 Satz 3 und des Absatzes 5 Satz 2 vorzunehmen.“

* + 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
			1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
				1. In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Anschrift des“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.
				2. In Nummer 2 wird das Wort „Betriebsinhabers“ durch die Wörter „Inhabers des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
				3. In Nummer 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt und nach den Wörtern „Registriernummer des“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.
				4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
			2. „ wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebes unter Beifügung eines Lageplans,“.
			3. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat zu erklären, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.“

* + 1. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für den Fall, dass die nach Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform oder vergleichbare Anforderungen erfüllt, kann der Inhaber des tierhaltenden Betriebs beantragen, dass für die Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festgelegt wird, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.

(4) Der Inhaber des tierhaltenden Betriebs hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 oder 3 an die Haltungsform in der einzelnen Haltungseinrichtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013[[5]](#footnote-5)3)), akkreditiert sind, und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat. Die Nachweise sind der Mitteilung beizufügen.“

* + 1. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
	1. § 26 wird wie folgt geändert:
		1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe“.

* + 1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
		2. „ Sobald eine Änderung eingetreten ist, hat der Inhaber des tierhaltenden Betriebs diese der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn
			1. die Änderung Angaben nach § 25 Absatz 2 Satz 1 betrifft oder
			2. die Haltung von Tieren in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wurde.“
		3. In Absatz 2 wird das Wort „diese“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
	1. § 27 wird wie folgt geändert:
		1. In der Überschrift wird nach dem Wort „für“ das Wort „ausländische“ eingefügt.
		2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
		3. „ Wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs nachgewiesen hat, dass die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung die Anforderungen des § 4 Absatz 2 oder 3 an die angegebene Haltungsform erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer festzulegen, durch welche diese Haltungseinrichtung eindeutig identifizierbar ist. Diese Kennnummer soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs innerhalb von zwei Monaten nach seiner Mitteilung nach § 25 Absatz 1 mitteilen. Erfüllt die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform oder vergleichbare Anforderungen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festlegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht und der Inhaber des tierhaltenden Betriebs dies nach § 25 Absatz 3 beantragt hat.“
		4. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
		5. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
			1. In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.
			2. In Satz 2 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
		6. In Absatz 5 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebes“ ersetzt und jeweils das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
		7. In Absatz 6 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
	2. § 28 wird wie folgt gefasst:
	3. „

Verwendung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen

* + 1. Der Inhaber eines tierhaltenden Betriebs oder ein anderer Lebensmittelunternehmer kann die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten wurde, dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe zusätzlich zu den Informationen über die Haltungsform zur Gewährleistung der Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, übermitteln.
		2. Wenn eine Haltungseinrichtung die Voraussetzungen für die Festlegung einer Kennnummer nach § 27 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Verwendung der Kennnummer zu verbieten.“
	1. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
		1. In Satz 1 wird nach den Wörtern „Adressen der“ das Wort „tierhaltenden“ eingefügt.
		2. In Satz 2 werden die Wörter „die Verbote nach § 28 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „das Verbot nach § 28 Absatz 2“ ersetzt.
		3. In Satz 3 werden die Wörter „§ 27 Absatz 3 oder 5“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 oder 5“ ersetzt.
	2. § 30 wird wie folgt geändert:
		1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
		2. „ Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist befugt, die Daten nach § 22 Absatz 3, 5 und 6 Nummer 2, § 23, § 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27, § 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absatz 6 zu den in § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 28, § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.“
		3. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes verarbeitet“ ein Komma, die Wörter „insbesondere an andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden zur Verfügung gestellt“ und ein weiteres Komma eingefügt.
	3. § 31 wird wie folgt gefasst:
	4. „

Löschung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 22 Absatz 3, 4, 6 Nummer 2, § 23, § 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27, § 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absatz 6 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der zuständigen Behörde zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.“

* 1. § 32 wird aufgehoben.
	2. § 33 wird § 32 und wird wie folgt geändert:
		1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
			1. Im einleitenden Satz wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber eines tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.
			2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
			3. „ das durchschnittliche Gewicht der Tiere je Aufstallungsgruppe bei Aufstallung,“.
		2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „unverzüglich und in dauerhafter Weise“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt der Aufstallung von Tieren in der Haltungseinrichtung in dauerhafter Weise“ ersetzt.
		3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt und das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
		4. Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
		5. „ Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Aufzeichnungen, sofern entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind. Gleiches gilt, sofern für die Änderungsverpflichtungen nach Absatz 2 und die Aufbewahrungs- und Löschverpflichtungen nach Absatz 3 entsprechendes geregelt ist.
		6. Bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 5 oder 6 ist zusätzlich zu den Änderungen das Datum der Änderung anzugeben. Darüber hinaus ist bei einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Nummer 6 im Fall der Abgabe eines Tieres an einen tierhaltenden Betrieb oder einen Lebensmittelunternehmer, der eine Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung besitzt, die Registriernummer anzugeben.“
	3. § 34 wird zu § 33 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
		1. „ Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße insbesondere
			1. den Inhaber des tierhaltenden Betriebs
				1. zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsmitteilung auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Mitteilungen unrichtig geworden sind,
				2. verpflichten, über die in § 19 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,
			2. anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln vor dem Inverkehrbringen zu ändern oder dem Endverbraucher berichtigte Informationen bereitzustellen, wenn das Lebensmittel bereits in Verkehr gebracht wurde.“
	4. § 35 wird § 34 und in Absatz 1 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
	5. § 36 wird § 35 und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.
	6. § 37 wird § 36.
	7. § 38 wird § 37 und in ihm werden nach den Wörtern „zuständigen Stellen“ die Wörter „und die Identifizierungsnummern der zuständigen Behörden“ eingefügt.
	8. § 39 wird § 38 und wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Bußgeldvorschriften

* + 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
			1. entgegen § 3 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Kennzeichnung beigefügt ist,
			2. entgegen § 5 Absatz 1 oder 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2, eine Bezeichnung verwendet,
			3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 24 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
			4. entgegen § 19 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt,
			5. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 oder § 32 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
			6. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Verbindung gewährleistet wird,
			7. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen übermittelt werden,
			8. entgegen § 20 Absatz 3 eine Kennnummer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
			9. ohne Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ein Lebensmittel abgibt oder
			10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 2 oder § 33 Absatz 2 zuwiderhandelt.
		2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
		3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 und 9 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit sie für die Durchführung der dort genannten Vorschriften zuständig ist.“
	1. § 40 wird § 39.
	2. § 41 wird § 40 und wird wie folgt gefasst:
	3. „

Übergangsregelungen

* + 1. Abweichend von § 12 Absatz 1 sind Haltungseinrichtungen, in denen am [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Tiere gehalten werden, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, der zuständigen Behörde durch den Inhaber des tierhaltenden Betriebes bis zum [Einsetzen: erster Tag des zwölften auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats] mitzuteilen. Auf die Mitteilung ist § 12 Absatz 2 bis 5 anzuwenden.
		2. Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem … [Einsetzen: ersten Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats] in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet werden und die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die jeweiligen Bestände aufgebraucht sind.“
	1. § 42 wird § 41 und die Angabe „Anlage 10“ wird durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
	2. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Evaluierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirksamkeit der nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen zu berichten.“

* 1. § 43 wird wie folgt gefasst:
	2. „

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

* 1. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2)

Maßgeblicher Haltungsabschnitt

Der maßgebliche Haltungsabschnitt bei Mastschweinen ist, wenn die Tiere im Alter von mehr als 10 Wochen und mit einem Lebendgewicht von mindestens 40 Kilogramm geschlachtet werden, der Haltungsabschnitt, nachdem die Tiere einer Aufstallungsgruppe ein Lebendgewicht von durchschnittlich 30 Kilogramm erreicht haben.“

* 1. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
		1. Abschnitt I Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
			1. In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
			2. In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
			3. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
				1. „ gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Schwein jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.“
		2. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall+Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die

a) aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,

b) die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,

c) jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 bietet,

d) jedem Tier einen Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bietet,

e) über Buchten verfügt, die mit den nachstehenden Elementen ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:

aa) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Tier jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient und

bb) Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial nach Doppelbuchstabe aa gegeben wird, und

f) über Buchten verfügt, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:

aa) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,

bb) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,

cc) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 1 Buchstabe c angerechnet werden,

dd) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,

ee) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,

ff) geeigneten Scheuervorrichtungen,

gg) für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens einer geeigneten Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,

hh) einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von 5 Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 aufweist,

ii) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen,

oder

2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die

a) die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis e Doppelbuchstabe aa erfüllt und

b) in der den Tieren jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung steht, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Tabelle 1

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **2** |
| **Durchschnittsgewicht in Kilogramm** | **Bodenfläche in Quadratmeter** |
| über 30 bis 50 | 0,563 |
| über 50 bis 110 | 0,844 |
| über 110 | 1,125 |

Tabelle 2

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **2** |
| **Durchschnittsgewicht in Kilogramm** | **Liegefläche in Quadratmetern** |
| über 30 bis 50 | 0,3 |
| über 50 bis 110 | 0,6 |
| über 110 | 0,9 |

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes auf maximal acht Stunden pro Tag reduziert werden.“

* + 1. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
			1. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c werden wie folgt gefasst:

„b) so gestaltet ist, dass

aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat,

bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und

cc) jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und

c) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellt:

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **2** |
| **Durchschnittsgewicht in Kilogramm** | **Bodenfläche in Quadratmetern** |
| über 30 bis 50 | 0,7 |
| über 50 bis 120 | 1,3 |
| über 120 | 1,5 |

oder“.

* + - 1. Satz 1 Nummer 2 wird wird wie folgt geändert:
				1. In Buchstabe a werden die Wörter „§§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 3 und 22“ ersetzt.
				2. Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:
				3. „ in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und
				4. in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **2** |
| **Durchschnittsgewicht in Kilogramm** | **Bodenfläche in Quadratmetern** |
| über 30 bis 50 | 0,7 |
| über 50 bis 120 | 1,1 |
| über 120 | 1,4.“ |

* + - 1. In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
			2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.“

* + 1. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
			1. In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
			2. Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
				1. Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„ in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, und“.

* + - * 1. Der bisherige Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
				2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
				3. „ in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und“.
				4. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
			1. Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
				1. In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
				2. In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
				3. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
				4. „ in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.“
			2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.“

* + - 1. Tabelle 1 und Tabelle 2 werden wie folgt gefasst:

„Tabelle 1

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **2** |
| **Durchschnittsgewicht in Kilogramm** | **Bodenfläche in Quadratmetern** |
| über 30 bis 50 | 0,5 |
| über 50 bis 120 | 1,0 |
| über 120 | 1,5 |

Tabelle 2

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **2** |
| **Durchschnittsgewicht in Kilogramm** | **Bodenfläche in Quadratmetern** |
| über 30 bis 50 | 0,25 |
| über 50 bis 120 | 0,5 |
| über 120 | 0,8“ |

* 1. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
		1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 2:

* + - * 1. Muster Haltungsform „Stall“



* + - * 1. Muster Haltungsform „Stall+Platz“



* + - * 1. Muster Haltungsform „Frischluftstall“



* + - * 1. Muster Haltungsform „Auslauf/Weide“



* + - * 1. Muster Haltungsform „Bio“

“.

* + 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
			1. In Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
			2. Buchstabe c Satz 3 wird aufgehoben.
	1. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 eingefügt:

„Anlage 6 (zu § 7 Absatz 3 Satz 3)

Kennzeichnung in schwarzer Farbe bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten

1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 3 Satz 3



2. Technische Beschreibung

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, die umrandeten abgerundeten Rechtecke und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Die Zahlen und Zeichen in den schwarz markierten abgerundeten Rechtecken haben weiß zu sein. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100%)

b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat linksseitig vertikal von links unten nach links oben das Wort „Tierhaltung“ zu stehen. Rechts neben dem Wort „Tierhaltung“ haben untereinander fünf umrandete abgerundete Rechtecke zu stehen. Neben jedem Rechteck hat eine der fünf Haltungsformen in der Reihenfolge von oben nach unten zu stehen:

1. „Bio“,

2. „Auslauf/Weide“,

3. „Frischluftstall“,

4. „Stall+Platz“,

5. „Stall“.

Die einschlägigen Haltungsformen sind durch eine schwarze Füllung der abgerundeten Rechtecke zu markieren.

Rechts neben den Haltungsformen hat sich ein QR-Code zu befinden, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite [die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website] abgerufen werden können.

Zusätzlich ist linksbündig über dem umrandeten abgerundeten Rechteck in fettgedruckter schwarzer Schrift das Wort „Tierart“ gefolgt von der Tierart, von denen der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, anzugeben.

c) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.“

* 1. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7 und in ihr wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 8:

“.

* 1. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 8 und wird wie folgt geändert:
		1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
			1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt I: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 1 und Absatz 3“

* + - 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
			2. „ Muster

“.

* + - 1. In Nummer 2 Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
		1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
			1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 2 und 4“

* + - 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
			2. „ Muster

“.

* + - 1. In Nummer 2 Buchstabe b Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „Auslauf/Weide“ ersetzt.
		1. Abschnitt III wird aufgehoben.
	1. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9 und es werden in der Tabelle in Spalte 2 die Wörter „AFH – Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „AFW – Auslauf/Weide“ ersetzt.
	2. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und wird wie folgt geändert:
		1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10 (zu § 27 Absatz 2)

Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben“.

* + 1. In der Tabelle werden in Spalte 2 die Wörter „AFH – Auslauf/Freiland“ durch die Wörter „AFW – Auslauf/Weide“ ersetzt.
	1. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11 und es wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 42)“ durch die Angabe „(zu § 41)“ ersetzt.

Begründung

**Zu Nummer 1**

Im Titel des Gesetzes werden die Hinweise zur Notifizierung nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ergänzt.

**Zu Nummer 2**

Da die Überschriften verschiedener Paragraphen im Folgenden geändert werden, ist eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

**Zu Nummer 3**

Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Interesse an einer verlässlichen und nachvollziehbaren Kennzeichnung. Die Änderung in § 1 Absatz 1 dient daher der Klarstellung, dass die Regelungen des Gesetzes auf Langfristigkeit angelegt sein sollen, damit eine einmal etablierte Verbrauchererwartung dauerhaft mit den tatsächlichen Regelungen in Einklang bleiben kann. Zugleich kann ein auf Langfristigkeit angelegtes System der Kennzeichnung neben dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für tierhaltende Betriebe und Lebensmittelunternehmen eine zusätzliche Investitionsklarheit schaffen und auch einer zukunftsfesten Ausrichtung der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Lebensmittelproduktion dienen.

**Zu Nummer 4**

Die Einfügungen in § 2 durch Buchstabe a und b dienen der Klarstellung, dass von den Definitionen und den mit den Begriffen „Betrieb“ und „Betriebsinhaber“ verbundenen Rechten und Pflichten nur tierhaltende Betriebe und beispielsweise nicht Zerlege- oder Schlachtbetriebe erfasst sind.

**Zu Nummer 5**

Die Änderungen in § 3 durch Buchstabe a und b dienen der redaktionellen Anpassung von Verweisen und grammatikalischen Überarbeitungen.

**Zu Nummer 6**

Die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ wird umbenannt in „Auslauf/Weide“. Mit Blick auf die Haltungsanforderung, den Tieren überwiegend unbefestigten Boden zur Verfügung zu stellen, damit diese die Möglichkeit zum artgerechten Wühlen haben, bildet die Bezeichnung „Auslauf/Weide“ die Haltungsform besser ab. Bei dem Begriff „Weide“ haben Verbraucherinnen und Verbraucher eine konkretere Vorstellung von den tatsächlichen Haltungsbedingungen als dies bei „Freiland“ der Fall wäre.

**Zu Nummer 7**

Der neu gefasste § 7 Absatz 3 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden (egal ob von Fleisch von Tieren derselben Tierart oder nicht), sowie die Kennzeichnung von Verpackungen, die mehrere Lebensmittel enthalten, die mit der Haltungsform „Stall“ zu kennzeichnen sind. In den in Absatz 3 geregelten Fällen muss der Lebensmittelunternehmer mit „Stall“ kennzeichnen, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent des Lebensmittels der Haltungsform „Stall“ zuzuordnen ist. Wenn der Anteil von höchstens 20 Prozent aus anderen Haltungsformen stammt („Stall+Platz“, „Frischluftstall“, „Auslauf/Weide“) ist ausschließlich mit Stall zu kennzeichnen, ohne dass die Anteile der anderen Haltungsformen explizit ausgewiesen werden. So kann etwa dem Schweinehackfleisch, das zu 80 Prozent aus der Haltungsform Stall besteht, 20 Prozent Fleisch der Haltungsform „Frischluftstall“ beigefügt werden, ohne dass der Anteil der Haltungsform „Frischluftstall“ explizit gekennzeichnet wird. Auch in der beispielhaften Konstellation 80 Prozent „Stall“, 10 Prozent „Stall+Platz“ und 10 Prozent „Frischluftstall“ werden die Anteile der Haltungsformen „Stall+Platz“ und „Frischluftstall“ nicht explizit gekennzeichnet. Mehr als 20 Prozent einer anderen Haltungsform darf nicht beigefügt werden, ohne dass dies explizit gekennzeichnet werden muss. Es bedarf also beispielsweise einer expliziten Kennzeichnung, wenn sich das Lebensmittel aus 50 Prozent „Stall“, 20 Prozent „Stall+Platz“ sowie 30 Prozent „Frischluftstall“ zusammensetzt. Das Beifügen von Lebensmitteln, die nach den Vorgaben der EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848 hergestellt wurden, ist ebenfalls möglich. Nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes sind Lebensmittel mit der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zu kennzeichnen, wenn der Lebensmittelunternehmer auf die Kennzeichnung als Bio-Produkt nach der EU-Ökoverordnung verzichtet. Diese Lebensmittel können dann nach den in Absatz 3 geregelten Grundsätzen beigefügt werden, ohne dass sie explizit als „Auslauf/Weide“ gekennzeichnet werden.

Ferner werden Lebensmittel oder Verpackungen mit Lebensmitteln, die einen Anteil von mindestens 80 Prozent Fleisch von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ enthalten, mit „Stall“ gekennzeichnet, wenn diesen ein Anteil von (höchstens) 20 Prozent eines nicht gekennzeichneten Lebensmittels beigefügt wird.

Die Ausführungen gelten entsprechend für Lebensmittel, die aus Fleisch von Tieren aus unterschiedlichen Tierarten bestehen, für die jeweiligen Anteile der enthaltenen Tierarten. Ein Beispiel hierfür wäre etwa gemischtes Hackfleisch.

Für Lebensmittel, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt werden (also bspw. Hackfleisch) ist die Kennzeichnung bezogen auf die Loszusammensetzung und nicht bezogen auf das einzelne Lebensmittel. Damit wird den Produktionsabläufen in der Praxis Rechnung getragen. Los ist im Sinne des § 1 Absatz 2 der Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, zu verstehen. Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt.

Absatz 4 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden (egal ob von Fleisch von Tieren derselben Tierart oder nicht) sowie die Kennzeichnung von Verpackungen, die mehrere Lebensmittel enthalten, die mit der Haltungsform „Stall+Platz“ zu kennzeichnen sind. Dem Anteil von mindestens 80 Prozent „Stall+Platz“ darf höchstens ein Anteil von 20 Prozent „Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ beigefügt werden. Nicht gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nicht beigefügt werden. Die Ausführungen zu Absatz 3 gelten hier im Übrigen entsprechend.

Absatz 5 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden (egal ob von Fleisch von Tieren derselben Tierart oder nicht) sowie die Kennzeichnung von Verpackungen, die mehrere Lebensmittel enthalten, die mit der Haltungsform „Frischluftstall“ zu kennzeichnen sind. Dem Anteil von mindestens 80 Prozent „Frischluftstall“ darf höchstens ein Anteil von 20 Prozent „Auslauf/Weide“ beigefügt werden. Nicht gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nicht beigefügt werden. Die Ausführungen zu Absatz 3 gelten hier im Übrigen entsprechend.

Anders als etwa bei der Allergenkennzeichnung werden mit der Tierhaltungskennzeichnung keine gesundheitsvorsorgenden Informationen ausgewiesen, vielmehr dient die Tierhaltungskennzeichnung dem tierwohlorientierten Verbraucherschutz und der Verbraucherinformation. Dies wird auch dann noch erreicht, wenn in den in § 7 Absatz 3 bis 5 abschließend geregelten Fällen auf die dominierende und damit prägende Haltungsform abgestellt und das Lebensmittel ausschließlich mit dieser gekennzeichnet wird. Soweit ein deutlich überwiegender Anteil der Lebensmittel (mindestens 80 Prozent) aus der ausgewiesenen Haltungsform stammt und der Verbraucher zugleich darauf hingewiesen wird, dass bis zu einem Anteil von maximal 20 Prozent Lebensmittel aus anderen Haltungsformen enthalten sein können, können Verbraucherinnen und Verbraucher sich weiterhin bewusst für Lebensmittel aus Haltungsformen entscheiden, die artgerechtes Verhalten verstärkt ermöglichen. Dies soll insbesondere auch dadurch gewährleistet werden, dass nur Lebensmittel aus Haltungsformen im Rahmen einer solchen Regelung beigemischt werden dürfen, die mindestens gleichermaßen oder sogar mehr artgerechtes Verhalten ermöglicht. Eine solche Lösung spiegelt zudem das Ergebnis einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Wirtschaft und dem Verbraucherinteresse wider.Für die Verbrauchererwartung ist entscheidend, welche Haltungsform dominierender Bestandteil des Lebensmittels ist. Für die Wirtschaft ist ein gewisses Maß an Flexibilisierung bei der Kennzeichnung bzw. Herstellung der kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel wichtig, da so eine gewisse Preisstabilität und Markengestaltung möglich ist. Essentiell ist dies auch in Umstellungsprozessen hin zu tiergerechteren Haltungsformen. Lassen sich beispielsweise noch nicht alle Teile eines Schweins in der tiergerechteren Haltungsform (also der Haltungsform, in der das Tier tatsächlich gehalten wurde) vermarkten, besteht in einem eng gesteckten Rahmen die Möglichkeit, die übrigen Teile entsprechend der Regelungen in § 7 Absatz 3 bis 5 anderen Haltungsformen beizumischen. So können die Interessen der Wirtschaft mit dem Ziel des Gesetzes, der Verbraucherinformation, in Einklang gebracht werden, ohne dass eine Verbraucherirreführung besteht.

Absatz 6 verbietet das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstigen Änderungen bei der Kennzeichnung. Dies gilt nicht bei den Sonderfällen nach § 11.

**Zu Nummer 8**

Als Folgeänderung zur Umstrukturierung der Anlagen wird der Verweis auf die Anlage zur Kennzeichnung in Farbe angepasst.

**Zu Nummer 9**

Bei den Änderungen in § 9 durch Buchstabe a handelt es sich um Folgeänderungen, die aus den Änderungen in § 7 resultieren.

Die Änderung in § 9 Buchstabe b dient der Klarstellung, dass die Lebensmittelunternehmer, die nicht vorverpackte Lebensmittel anbieten, die Wahl haben, diese Lebensmittel mit einer Kennzeichnung gemäß § 7 oder einer vereinfachten Kennzeichnung nach § 9 zu versehen.

Die redaktionelle Änderung durch Buchstabe c streicht Überflüssiges und dient der Vereinfachung des Gesetzestexts.

**Zu Nummer 10**

Die Neufassung des § 10 erfolgt zum einen aus rechtsförmlichen Gründen, zum anderen werden mit den Änderungen die Anforderungen an eine Kennzeichnung im Fernabsatz klarer benannt.

**Zu Nummer 11**

Die Neufassung des § 11 folgt aus der Änderung des § 7 Absatz 3 bis 5.

Absatz 1 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurden, und bei denen das Fleisch von Tieren stammt, die in unterschiedlichen Haltungsformen gehalten wurden und die Anteile der Haltungsformen der jeweiligen Lebensmittel mit der Kennzeichnung ausgewiesen werden müssen. Da zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch vom Schwein mit einer Kennzeichnung versehen werden muss, erfasst diese Vorschrift in erster Linie Hackfleisch/Faschiertes, also entbeintes Fleisch, das durch Hacken/Faschieren zerkleinert wurde und weniger als 1 Prozent Salz enthält (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), und zerkleinertes Fleisch wie Gulasch oder Geschnetzeltes, das keine Fleischzubereitung darstellt. Nicht erfasst wird mariniertes oder gewürztes Fleisch, sondern nur Fleisch, dem keine Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Explizit gekennzeichnet werden muss immer dann, wenn weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“ oder „Frischluftstall“ oder weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ enthalten ist. Wenn bei der Herstellung dieser Lebensmittel Fleisch von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen verwendet wird, ist der Prozentsatz der einzelnen Haltungsformen anzugeben. Ein Beispiel ist Schweinehackfleisch, das zu 30 Prozent von Tieren aus der Haltungsform „Stall“, zu 35 Prozent von Tieren aus der Haltungsform „Frischluftstall“ und zu 35 Prozent von Tieren aus der Haltungsform „Auslauf/Weide“ stammt.

Stammt weniger als ein Anteil von 80 Prozent des Lebensmittels von Fleisch (vgl. dagegen § 7 Absatz 3 bis 5), das von Tieren einer Haltungsform stammt, so kann keine das Lebensmittel prägende Haltungsform ausgemacht werden, weshalb im Sinne einer umfassenden Verbraucherinformation eine explizite Kennzeichnung der enthaltenen Haltungsformen vorgenommen werden muss.

Die Ausführungen gelten auch für Lebensmittel, die aus Fleisch von Tieren unterschiedlicher Tierarten hergestellt werden, entsprechend. Ein Beispiel ist etwa gemischtes Hackfleisch.

Um den Produktionsabläufen in der Praxis Rechnung zu tragen, bezieht sich die Kennzeichnung auf die Loszusammensetzung und nicht auf das einzelne Lebensmittel. Zudem ist vorgesehen, dass die Prozentangaben zu den unterschiedlichen Anteilen der Haltungsformen zu je fünf Prozent kaufmännisch gerundet angegeben werden. Dies dient der Vereinfachung der Etikettierungspraxis.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Anteile der Haltungsformen sowie der kennzeichnungsfreie Anteil in der Kennzeichnung explizit ausgewiesen werden müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“ oder eine andere Haltungsform enthalten ist und nicht gekennzeichnete Lebensmittel beigefügt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Lebensmittel, die aus mehreren Lebensmitteln, die aus Fleisch von Tieren unterschiedlicher Tierarten stammen, hergestellt werden, entsprechend. Ein Beispiel ist etwa gemischtes Hackfleisch.

Auch hier wird entsprechend der Loszusammensetzung gekennzeichnet. Zudem ist vorgesehen, dass die Prozentangaben zu den unterschiedlichen Anteilen der Haltungsformen bzw. den nicht gekennzeichneten Anteil zu je fünf Prozent kaufmännisch gerundet angegeben werden. Dies dient der Vereinfachung der Etikettierungspraxis.

Absatz 3 regelt die Fälle, bei denen sich mehrere Lebensmittel, die aus Fleisch von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen hergestellt wurden, zusammen in einer Verpackung befinden. Die Kennzeichnung bezieht sich auf den Inhalt der gesamten Verpackung. Die Haltungsformen müssen den einzelnen Lebensmitteln in der Packung nicht zugewiesen werden. Erfasst sind beispielsweise Schweineschnitzel, die von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ stammen und zusammen mit weiteren Schweineschnitzeln, die von Tieren aus der Haltungsform „Frischluftstall“ stammen, in einer Großpackung angeboten werden.

Die Anteile der Haltungsformen müssen in der Kennzeichnung immer dann explizit ausgewiesen werden, wenn weniger als 80 Prozent der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“ oder „Frischluftstall“ oder weniger als 100 Prozent der Haltungsform „Auslauf/Weide“ enthalten ist. Dies erfasst beispielsweise Großpackungen, in denen 70 Prozent der enthaltenen Schweineschnitzel von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ stammen und zusammen mit weiteren Schweineschnitzeln, die von Tieren aus der Haltungsform „Frischluftstall“ stammen, angeboten werden.

Absatz 4 regelt die Fälle, bei denen sich mehrere Lebensmittel, kennzeichnungspflichtige und nicht gekennzeichnete, zusammen in einer Verpackung befinden. Die Kennzeichnung bezieht sich auf den Inhalt der gesamten Verpackung. Die Haltungsformen müssen den einzelnen Lebensmitteln in der Packung nicht zugewiesen werden. Erfasst sind beispielsweise Schweineschnitzel, die von Tieren aus der Haltungsform „Stall“ stammen und zusammen mit weiteren Schweineschnitzeln, die nicht gekennzeichnet sind, in einer Großpackung angeboten werden.

Aus Gründen der Praktikabilität wird zudem die Anforderung aufgehoben, dass in einer Verpackung, die mehrere Lebensmittel enthält, die aus verschiedenen Haltungsformen stammen, für jedes einzelne Lebensmittel die jeweilige Haltungsform erkennbar sein muss. Für die Verbraucherklarheit ist es ausreichend, wenn der Anteil an den jeweiligen Haltungsformen für eine Verpackung erkennbar ist. Dies gilt sowohl für Verpackungen mit unterschiedlichen Haltungsformen (Absatz 3) als auch für den Fall, dass nicht gekennzeichnetes Fleisch enthalten ist (Absatz 4).

**Zu Nummer 12**

Die Neufassung des § 12 Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass es sich nicht um eine Verbotsnorm handelt, sondern um eine Mitteilungspflicht. Sobald der Inhaber des tierhaltenden Betriebs eine Haltungseinrichtung fertig gestellt hat und dort zum ersten Mal Tiere aufstallt, ist er verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden. Diese Mitteilung gilt auch für alle weiteren Tiere, die in dieser Haltungseinrichtung in der gemeldeten Haltungsform gehalten werden. Eine weitere Mitteilung ist erst dann notwendig, wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Haltungsform wechselt. Eine erneute Mitteilung an die Behörde, sobald eine neue Gruppe von Tieren aufgestallt wird, wäre nicht verhältnismäßig und würde die Inhaber des tierhaltenden Betriebs unnötig belasten. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere in einer Haltungseinrichtung dauerhaft in derselben Haltungsform gehalten werden, da diese in erster Linie an bauliche Anforderungen wie Strukturmaßnahmen, eine offene Front oder einen Auslauf sowie die Bodenbeschaffenheit anknüpfen.

Die Einfügung des neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 dient der Gleichstellung deutscher mit ausländischen Betrieben. Auch deutschen Betrieben, die ihre Tiere beispielsweise im Ausland schlachten und zerlegen lassen und damit nicht der Mitteilungspflicht unterliegen, müssen die Möglichkeit zur freiwilligen Mitteilung erhalten. Dies war bislang im Entwurf in dieser Form nicht vorgesehen. Stattdessen war ein Verfahren der Befreiung von der Mitteilungspflicht in Absatz 5 geregelt. Dies wird aufgrund der Neuregelung gestrichen. Für die freiwillige Mitteilung gelten dieselben Vorgaben wie für die verpflichtende Mitteilung. Daher ist das neugeregelte Verfahren unbürokratischer als die bisher vorgesehene Regelung und für Inhaber des tierhaltenden Betriebs und Behörden leichter umzusetzen.

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Überdies ist eine Aufzählung eingefügt worden, die beispielhaft und nicht abschließend geeignete Nachweise normiert. Darüber hinaus können Baupläne und Fotos ebenfalls geeignet sein, um die nach § 12 Absatz 1 von der Mitteilungspflicht umfassten Informationen zu belegen.

Die Änderungen in Absatz 3 wurden aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates aufgenommen. Wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs der Behörde nicht mitteilt, bei welcher Behörde bereits gemeldete Daten liegen, würde ein Abruf und eine Zusammenführung der Daten erheblich erschwert. Diese Mitteilung ist jedoch nur auf Verlangen der Behörde zu machen.

Der bisherige Absatz 5 wurde zur Bürokratievermeidung und zur Reduzierung des Aufwands für Inhaber des tierhaltenden Betriebs und Behörden als Folgeänderung zur Einführung des Absatzes 1 Satz 2 gestrichen.

Bei den Änderungen in § 13 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

**Zu Nummer 13**

Durch die Änderungen durch Buchstabe a und b wird die unverzügliche Frist der Behörden zur Mitteilung der Kennnummer aus rechtsförmlichen Gründen durch eine Frist von 2 Monaten ersetzt. Die Benennung einer konkreten Frist dient der Klarstellung des Zeitraums, in dem die Behörde die Kennnummer vergeben soll. Sie orientiert sich an der Mastphase von Schweinen, die zwei bis drei Monate beträgt. Durch die Festlegung dieser Frist sollen die Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Möglichkeit erhalten, die Schweine des ersten Durchgangs nach Mitteilung bereits mit einer Kennnummer weiterzugeben, da die Kennnummer von den Behörden rechtzeitig vor Ausstallung der Tiere vergeben werden soll.

Darüber hinaus werden notwendige redaktionelle Anpassungen von Verweisen vorgenommen.

**Zu Nummer 14**

Bei den Änderungen in § 15 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext sowie Anpassung von Verweisen. Darüber hinaus wird, wie in § 14, die unverzügliche Frist in eine Frist von zwei Monaten geändert, um die Regelungen zur Erteilung von Kennnummern bei befristet und unbefristet gültigen Kennnummern zu vereinheitlichen.

**Zu Nummer 15**

Bei der Änderung in § 16 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

**Zu Nummer 16**

Bei den Änderungen in § 17 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen.

**Zu Nummer 17**

Bei den Änderungen in § 18 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen.

**Zu Nummer 18**

Bei den Änderungen in § 19 durch Buchstabe a Doppelbuchstaben aa sowie Buchstabe c Doppelbuchstabe aa handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Die Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gehen auf einen Antrag des Bundesrats zurück. Statt auf das Gewicht eines einzelnen Tieres soll auf das Durchschnittsgewicht der Aufstallungsgruppe abgestellt werden. Dies ist sachgerecht, da auch in anderen Rechtsvorschriften auf das Durchschnittsgewicht der Tiere abgestellt wird.

Die Änderungen durch Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind aus rechtförmlichen Gründen notwendig. Der Zeitpunkt, in dem mit den Aufzeichnungen begonnen werden muss, ist konkret zu bestimmen. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Tiere in der Haltungseinrichtung aufgestallt, also gehalten werden. Die unverzügliche Frist ist mit der Festsetzung der konkreten Frist überflüssig und zu streichen.

Die Änderungen durch Buchstabe d gehen auf Anträge des Bundesrats zurück. Bei Aufzeichnung von Änderungen der Anzahl der Tiere oder der Haltungsform und von dem Verbleib von Tieren ist, zusätzlich zum Inhalt, das Datum der Änderung aufzuzeichnen. Dies ermöglicht den Behörden, die Änderungen zeitlich nachzuvollziehen. Außerdem ist dies notwendig, um den zeitlichen Schwerpunkt der Haltung nach § 3 Absatz 2 festzustellen, wenn die Haltungsform von Tieren während der Mastphase geändert wurde. Bei der Abgabe von Tieren an einen Betrieb, der eine Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung besitzt, ist diese zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Behörden nun ebenfalls anzugeben.

**Zu Nummer 19**

Bei den Änderungen in § 20 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext sowie um eine notwendige Klarstellung. Sofern dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs noch keine Kennnummer mitgeteilt wurde, kann er sie nicht an den Nächsten in der Lebensmittelkette weiterleiten. Es ist zwingend notwendig, klarzustellen, dass die Verpflichtung zur Weitergabe nur gilt, wenn der Inhaber des tierhaltenden Betriebs eine Nummer besitzt.

**Zu Nummer 20**

Bei den Änderungen in § 21 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Darüber hinaus werden notwendige redaktionelle Anpassungen von Verweisen vorgenommen.

**Zu Nummer 21**

Mit der Änderung in § 22 Absatz 4 Satz 2 werden Kontrollberichte privatwirtschaftlicher Kontrollstellen als Nachweise für Lebensmittelunternehmer zur Teilnahme an der freiwilligen Kennzeichnung zugelassen.

Bei den übrigen Änderungen in § 22 handelt es sich um notwendige rechtsförmliche Anpassungen, die keine inhaltlichen Änderungen zur Folge haben.

**Zu Nummer 22**

Bei den Änderungen in § 23 durch Buchstabe a handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Bei den Änderungen durch Buchstabe b werden notwendige rechtsförmliche Änderungen vorgenommen. So wird bei der Berücksichtigung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eine notwendige Frist, wie lange diese berücksichtigungsfähig sind, ergänzt. Auch wird die Löschungsfrist an die Frist in § 31 angeglichen.

**Zu Nummer 23**

Bei den Änderungen in § 24 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst. Auch hier wird bezüglich der Berücksichtigung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eine notwendige Frist, wie lange diese berücksichtigungsfähig sind, ergänzt.

**Zu Nummer 24**

Es werden nun Kontrollberichte privatwirtschaftlicher Kontrollstellen als Nachweise für Lebensmittelunternehmer zur Teilnahme an der freiwilligen Kennzeichnung zugelassen. Bei den übrigen Änderungen in § 25 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden die Nummerierungen und Aufteilung der Absätze zur besseren Verständlichkeit für die Rechtsanwender redaktionell überarbeitet.

**Zu Nummer 25**

Bei den Änderungen in § 26 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

**Zu Nummer 26**

Bei den Änderungen in § 27 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem wird die Frist der Behörden zur Erteilung der Kennnummer an die neuen Regelungen bei inländischen Betrieben angeglichen.

**Zu Nummer 27**

Aus rechtsförmlichen Gründen werden die Regelungen des bisherigen § 32 in § 28 Absatz 1 aufgenommen. Der bisherige § 28 Absatz 2 wird gestrichen. Die enthaltene Regelung ist überflüssig, da die Behörde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ohnehin verpflichtet ist, das Verbot aufzuheben, sobald die Gründe hierfür beseitigt sind. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext vorgenommen.

**Zu Nummer 28**

Bei den Änderungen in § 29 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst.

**Zu Nummer 29**

Bei den Änderungen in § 30 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften.

**Zu Nummer 30**

Bei den Änderungen in § 31 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur notwendigen Anpassung von Verweisen aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften.

**Zu Nummer 31**

Der bisherige § 32 wird aus rechtförmlichen Gründen gestrichen und die inhaltliche Regelung in den neu gefassten § 28 Absatz 1 aufgenommen.

**Zu Nummer 32**

Bei den Änderungen im neuen § 32 durch Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und Buchstabe d zu Absatz 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Die Änderungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gehen auf die Stellungnahme des Bundesrats zurück. Statt auf das Gewicht eines einzelnen Tieres soll auf das Durchschnittsgewicht der Aufstallungsgruppe abgestellt werden. Dies ist sachgerecht, da auch in anderen Rechtsvorschriften auf das Durchschnittsgewicht der Tiere abgestellt wird.

Die Änderungen durch Buchstabe b und Buchstabe c sind aus rechtförmlichen Gründen notwendig. Der Zeitpunkt, in dem mit den Aufzeichnungen begonnen werden muss, ist konkret zu bestimmen. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Tiere in der Haltungseinrichtung aufgestallt, also gehalten werden. Die unverzügliche Frist ist mit der Festsetzung der konkreten Frist überflüssig und zu streichen. Die Regelung ist mit den Vorschriften für inländische Betriebe identisch.

Die Änderungen durch Buchstabe d in Bezug auf den neuen Absatz 5 dienen der Angleichung an die neu geschaffenen Vorgaben für inländische Betriebe. Bei Aufzeichnung von Änderungen der Anzahl der Tiere oder der Haltungsform und von dem Verbleib von Tieren ist, zusätzlich zum Inhalt, das Datum der Änderung aufzuzeichnen. Dies ermöglicht den Behörden, die Änderungen zeitlich nachzuvollziehen. Außerdem ist dies notwendig, um den zeitlichen Schwerpunkt der Haltung nach § 3 Absatz 2 festzustellen, wenn die Haltungsform von Tieren während der Mastphase geändert wurde. Bei der Abgabe von Tieren an einen Betrieb, der eine Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung besitzt, ist diese zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Behörden nun ebenfalls anzugeben.

**Zu Nummer 33**

Bei den Änderungen in § 34 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst. Darüber hinaus wird für die Behörde klargestellt, dass sie eine Berichtigung der Kennzeichnung vor und nach Inverkehrbringen des Lebensmittels anordnen kann.

**Zu Nummer 34**

Bei der Änderung in § 35 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

**Zu Nummer 35**

Bei der Änderung in § 36 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

**Zu Nummer 36**

In Nummer 36 wird die Paragraphenreihung redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 37**

Die Ergänzung in § 37 stellt sicher, dass die Behörden die Identifizierungsnummern der anderen Behörden kennen. Damit können sie bei einer Kontrolle von Betrieben und Lebensmittelunternehmen anhand der Kennnummer erkennen, welche Behörde für die Erteilung der Kennnummer zuständig war und gegebenenfalls Kontakt aufnehmen.

**Zu Nummer 38**

Bei den Änderungen im neuen § 38 handelt es sich zum einen um redaktionelle Anpassungen der Verweise. Zudem wird im neuen Absatz 3 die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

**Zu Nummer 39**

In Nummer 39 wird die Paragraphenreihung redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 40**

Bei den Änderungen in § 40 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

**Zu Nummer 41**

In Nummer 41 wird die Paragraphenreihung sowie der Verweis auf die Anlage redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 42**

Es wird geregelt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fünf Jahre nach Inkrafttreten des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dem Bundestag über die Wirksamkeit der nach dem Gesetz getroffenen Maßnahmen berichtet.

**Zu Nummer 43**

Die Änderung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit wird das Inkrafttreten des Gesetzes zeitlich vorverlagert, sodass diejenigen Inhaber tierhaltender Betriebe und Lebensmittelunternehmer, die die Kennzeichnung bereits vor der geregelten Verpflichtung freiwillig aufbringen wollen, dies sofort umsetzen können.

**Zu Nummer 44**

Der maßgebliche Haltungsabschnitt der Mast wird nunmehr anhand des durchschnittlichen Lebendgewichts der Tiere je Aufstallungsgruppe bestimmt, nicht anhand des individuellen Tiers. Die Änderung der Anlage 3 trägt der ständigen Praxis Rechnung.

**Zu Nummer 45**

Bei den Änderungen in Anlage 4 handelt es sich um rechtsförmlich notwendige Änderungen sowie grammatikalische Korrekturen und redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext. Außerdem werden Verweise aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften angepasst. Es wurde das Kriterium des Beschäftigungsmaterials in allen Haltungsformen aufgenommen. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.

In Abschnitt II werden alternative Anforderungen für eine weitere Haltungseinrichtung ergänzt, die ebenfalls der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet werden soll. In Nummer 1 werden die Bodenflächen angepasst und Raufutter als Pflichtelement vorgeschrieben. Zuvor war Raufutter als Wahlelement vorgesehen.

Die nun unter Nummer 2 genannten Anforderungen stimmen weitestgehend mit den bisherigen Anforderungen an die Haltungseinrichtung überein, d. h. es handelt sich um einen geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Warmstall. Anstelle der drei Wahlelemente kann eine Haltungseinrichtung nun jedoch auch dann mit der Haltungsform „Stall+Platz“ gekennzeichnet werden, wenn den Tieren in dieser Haltungseinrichtung jederzeit eine Fläche außerhalb der Haltungseinrichtung zur Verfügung gestellt (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Die Haltungseinrichtung muss insgesamt, d. h. in der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbareren Bodenfläche im Stall sowie der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Auslauf, die in Tabelle 1 vorgesehenen Quadratmeter pro Tier vorsehen. Durch den Auslauf werden den Tieren unterschiedliche Klimabereiche zur Verfügung gestellt. Die durch die zur Verfügung stehende Gesamtfläche und den Zugang zum Außenklima entstehende Strukturierung der Haltungseinrichtung wird als vergleichbar zu den Haltungseinrichtungen angesehen, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1 erfüllen.

Wird in einer Haltungseinrichtung zwar ein (kleiner) Auslauf zur Verfügung gestellt aber nicht die in Tabelle 1 pro Tier vorgesehene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, so ist nicht mehr gewährleistet, dass die Struktur den Anforderungen einer Haltungseinrichtung mit drei Wahlelementen (Nummer 1) gleicht. Eine Abgrenzung zum konventionellen Stall ist kaum noch möglich, so dass eine solche Haltungseinrichtung, d. h. ein (überwiegend) geschlossener Warmstall mit kleinem Auslauf, der Haltungsform „Stall“ zugeordnet wird.

Zudem wird in der Haltungsform „Stall+Platz“ zum Wahlelement „offene Tränke“ festgeschrieben, dass für jeweils bis zu 24 (statt 12) Mastschweine mindestens eine geeignete Tränke mit offener Wasserfläche zusätzlich zur Verfügung steht. Dies wird für ausreichend erachtet, insbesondere auch weil die Tränke zusätzlich zu den nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung zu stellenden Tränken angeboten werden muss.

In der Haltungsform „Frischluftstall“ wird in Nummer 1 nunmehr festgeschrieben, dass jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat. Mit dieser Formulierung wird ein höheres Maß an Flexibilisierung erreicht, weil nicht mehr zwingend jede Bucht nach außen geöffnet sein muss, gleichzeitig aber sichergestellt wird, dass der wesentliche Effekt der Stallöffnung in jeder Bucht ankommt und dass jedes Tier davon profitiert.

In Nummer 2 wird eine Mindestflächenvorgabe ergänzt. Diese gilt für die Gesamtfläche der Haltungseinrichtung, d. h. die Fläche muss sich insgesamt aus der im Stall uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche sowie der im Auslauf uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche ergeben. Die durch die zur Verfügung stehende Gesamtfläche und den Zugang zum Außenklima (Auslauf) entstehende Strukturierung der Haltungseinrichtung sowie der daraus entstehenden Bewegungsmöglichkeiten der Tiere führen dazu, dass diese Haltungseinrichtungen vergleichbar zu den Haltungseinrichtungen nach Abschnitt III Nummer 1 sind und demensprechend auch der Haltungsform „Frischluftstall“ zugeordnet werden. Der Verweis auf die gesetzliche Mindestflächenvorgabe wird daher gestrichen. Ein Auslaufstall, der in der Gesamtfläche lediglich dem gesetzlichen Mindeststandard entspricht, ist nicht vergleichbar mit Haltungseinrichtungen nach Abschnitt III Nummer 1.

Ferner wurde die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt, weil diese Bezeichnung die tatsächlichen Haltungsbedingungen besser umschreibt. Außerdem werden in dieser Haltungsform eingestreute Liegeflächen als Kriterium festgeschrieben. In der Gewichtsklasse von 30 bis 50kg ist nunmehr eine Bodenfläche im Auslauf von 0,25qm vorgesehen.

Außerdem werden in den Haltungsformen „Frischluftstall“ und „Auslauf/Weide“ die Gewichtsklassen angepasst. Nunmehr orientieren sich die Bodenflächen an den Gewichtsklassen über 30 bis 50kg, über 50 bis 120kg sowie über 120kg.

Zudem ist die Regelung zur Schließung des Auslaufs geändert worden. Dieser darf kurzzeitig, soweit dies aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, geschlossen werden, etwa aufgrund von Prädatoren oder bei besonderen Wetterverhältnissen, bei denen die Tiere bspw. in der Nacht in den Stall verbracht werden müssen. Grundsätzlich soll den Tieren der Auslauf jedoch jederzeit zur Verfügung stehen.

**Zu Nummer 46**

Weil die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 5. Die Schutzzone, die die Tierhaltungskennzeichnung umgibt, gilt nunmehr auch für das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sowie das Öko-Kennzeichen nach Öko-Kennzeichengesetz.

**Zu Nummer 47**

Anlage 6 gestaltet die Vorgaben des § 7 Absatz 3 Satz 3 (neu) aus und enthält ein Muster zur Kennzeichnung. Die Umstrukturierung der Anlagen zu den Mustern der Kennzeichnung ergibt sich aus den Änderungen in § 7 und § 11.

**Zu Nummer 48**

Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7. Weil die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 7.

**Zu Nummer 49**

Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 8. Weil die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 8.

**Zu Nummer 50**

Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9. Weil die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ umbenannt wird, ergeben sich Folgeänderungen in Anlage 9.

**Zu Nummer 51**

Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10. Die Überschrift zu Anlage 10 wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers neu gefasst. Ferner ergeben sich Folgeänderungen aus der Umbenennung der Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“.

**Zu Nummer 52**

Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11. Bei der Änderung in Anlage 11 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur notwendigen Anpassung eines Verweises aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift.

1. \*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1). [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\*) Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 18). [↑](#footnote-ref-2)
3. 1) Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar. [↑](#footnote-ref-3)
4. 2) Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar. [↑](#footnote-ref-4)
5. 3) Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar. [↑](#footnote-ref-5)